

## - Amtliche Bekanntmachung -

Betr.: **Bebauungsplan Nr. 38 „Rostocker Chaussee“**

**der Stadt Plau am See**

hier: **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Die Stadtvertretung der Stadt Plau am See hat am 21.02.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 38 „Rostocker Chaussee“ der Stadt Plau am See in der Fassung vom Januar 2024 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er beläuft sich auf eine Fläche von etwa 18,9 ha und erstreckt sich auf die Flurstücke 63 (teilw.), 64 (teilw.), 65/3, 66/3, 67/3, 68/3, 69/3, 73/3, 74/3, 75/3, 76/3, 76/5, 77/4, 77/6, 78/4, 78/6, 79/2, 80/2, 115/13, 115/17, 155, 156/11, 157/19, 158, 159, 160/21, 161/63, 162/1, 162/2, 162/3, 162/4, 401/1, 401/3, 401/34, 401/35, 401/36, 401/40, 401/41, 401/42, 401/43, 401/44, 401/45, 401/46, 401/47, 401/48, 401/49, 401/50, 401/51, 401/52, 401/53 und 401/54 der Flur 6 in der Gemarkung Plau.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung des Bebauungsplan Nr. 38 „Rostocker Chaussee“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Stadt Plau am See in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4.1 „Gewerbegebiet Güstrower Chaussee“ der Stadt Plau am See außer Kraft.

Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 38 „Rostocker Chaussee“ der Stadt Plau am See kann mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, im Amt Plau am See, Markt 2, 19395 Plau, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist die Einsichtnahme ebenfalls über die Internetseite des Amtes Plau am See unter <https://www.amtplau.de/rechtsgrundlagen/2/verordnungen.html> sowie über das Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> möglich. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung über den Bebauungsplan und des Flächennutzungsplanes
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Plau am See unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzei-

ge-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

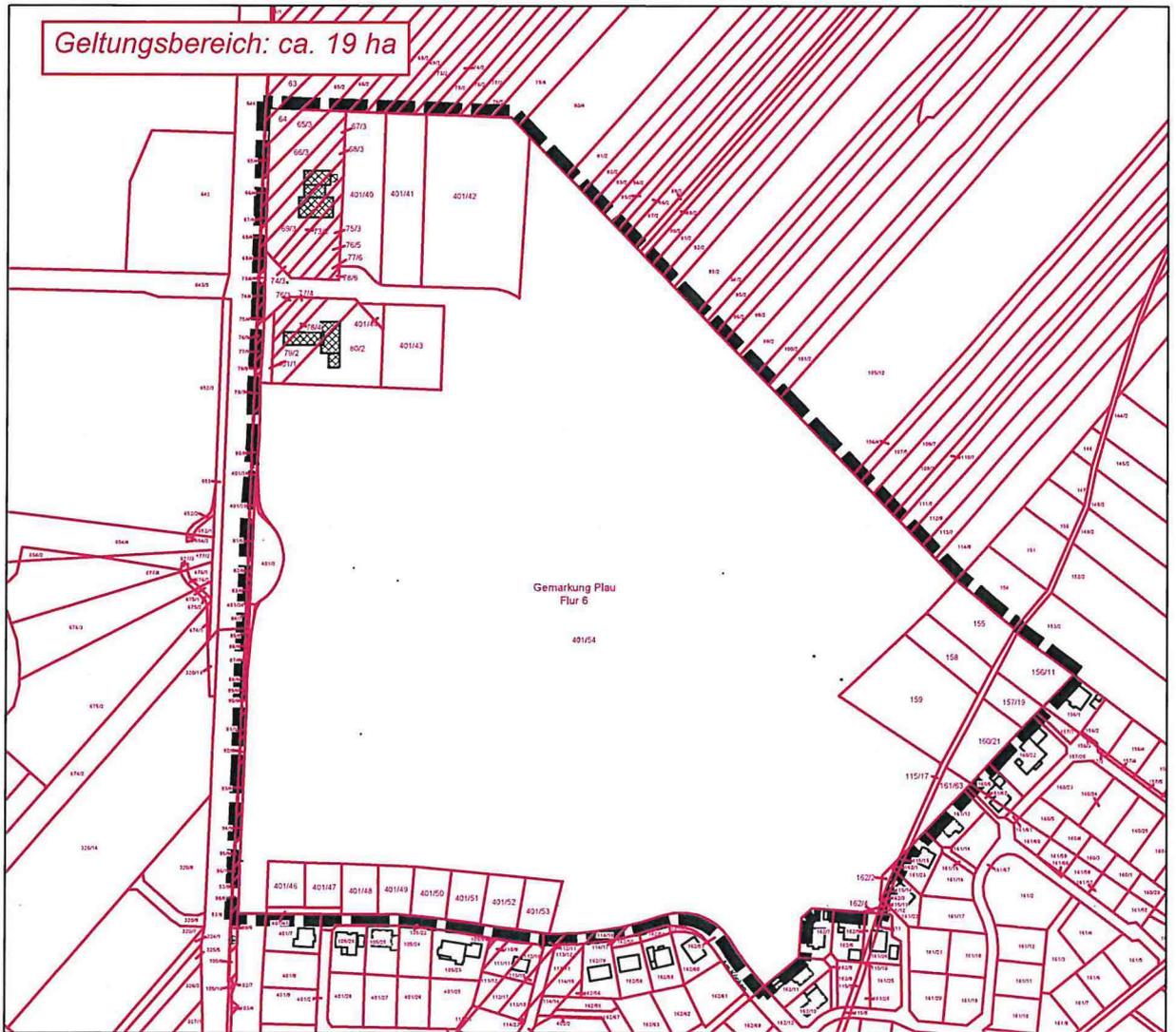
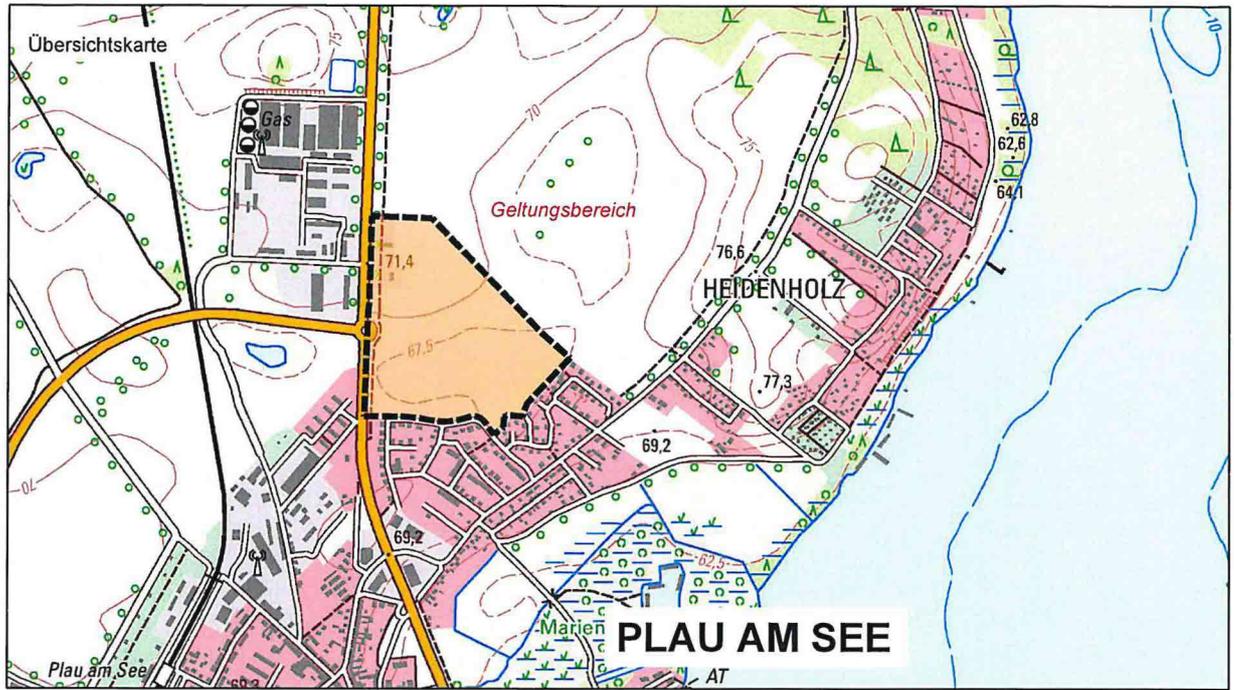
Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Diese Bekanntmachung wurde am 20.06.2024 im Bau- und Planungsportal M-V (<https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>) sowie auf der Internetseite des Amtes Plau am See (<https://www.amtplau.de/bekanntmachungen/index.php>) veröffentlicht.

Plau am See, den 07.06.2024

gez. Sven Hoffmeister  
Bürgermeister

Anlage:  
Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches



**Bebauungsplans Nr. 38**  
**"Rostocker Chaussee" der Stadt Plau am See**  
 Ausgrenzung